VERORDNUNG (EWG) Nr. 2008/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12a Absatz 4, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 41 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1991/80 (4), sieht in den Artikeln 4a und 4b Sonderbestimmungen für die in den Artikeln 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillationen vor. In Erwartung einer völligen Neugestaltung der Grundregeln für Destillationsmaßnahmen wurde diesen Bestimmungen nur für das Wirtschaftsjahr 1980/81 Gültigkeit verliehen. Die Ausarbeitung von neuen Destillationsgrundregeln ist immer noch nicht abgeschlossen, so daß die Anwendung der Artikel 4a und 4b der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 auf das Weinwirtschaftsjahr 1981/82 ausgedehnt werden sollte. Aus den gleichen Gründen sollte der Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 auf die in Anwendung von Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschlossenen Destillationen ausgedehnt werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung empfiehlt es sich, die Bestimmungen über die Abweichungen bei Wein, der im Rahmen von Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 destilliert wurde, zu ändern, doch sollte die Verpflichtung hinsichtlich der zu liefernden Alkoholmenge beibehalten werden.

Aus den gleichen Gründen müssen die Bestimmungen über die Abweichungen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 im Wirtschaftsjahr 1981/82 weiter gelten —

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 64.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 343/79 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Erzeuger, welche die Destillation von Wein gemäß den Artikeln 11, 12, 12a, 13, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durchführen, schließen mit einer zugelassenen Brennerei vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt Lieferverträge für Wein.

Diese Verträge gelten nur dann, wenn sie von der Interventionsstelle bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt genehmigt worden sind.

(2) Diese Verträge regeln

a) den Ankauf der im Vertrag festgelegten Weinmenge durch die Brennerei;

b) die Verpflichtung der Brennerei, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86 % vol oder zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von höchstens 85 % vol zu verarbeiten und dafür mindestens den in Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 3 bzw. Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Preis zu zahlen, wobei dieser sich für nicht abgefüllte Ware ab Erzeugerbetrieb versteht."

2. Artikel 4a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4a*

(1) Die Brennereien, die gemäß Artikel 40 oder Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eine Destillation von Weinen aus Trauben durchgeführt haben, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Destillation stattgefunden hat, erzeugt worden sind, können abweichend von den Artikeln 2 und 4 für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82 der zuständigen Interventionsstelle die Gesamtmenge des Destillationserzeugnisses liefern, sofern dieses einen Alkoholgehalt von mindestens 86 % vol aufweist.

(2) Im Fall einer Lieferung nach Absatz 1 erbringt die Brennerei den Nachweis, daß sie dem Erzeuger spätestens 30 Tage nach dem Eingang der gesamten im Vertrag angegebenen Weinmenge in der Brennerei mindestens den in Artikel 40 Absatz 3 bzw. Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Preis gezahlt hat.

(3) Die Interventionsstelle ist zum Ankauf des Erzeugnisses verpflichtet, das ihr von der Brennerei angeboten wird.

Für Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol, welche die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Analysekriterien erfüllen, zahlt die Interventionsstelle den nach Unterabsatz 4 festgesetzten Preis.

Bei Erzeugnissen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 96 % vol, jedoch von mindestens 86 % vol werden von dem in Unterabsatz 2 genannten Preis die Kosten abgezogen, die bei der Umwandlung des betreffenden Erzeugnisses in ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von 96 % vol entstehen.

Der Preis des in Unterabsatz 2 genannten Erzeugnisses und die in Unterabsatz 3 genannten Kosten werden je Hektoliter und % vol festgelegt. Dieser Preis gilt für nicht abgefüllte Ware frei Lager der Interventionsstelle. Er ist spätestens sechzig Tage nach der Anlieferung der Ware bei der Interventionsstelle zahlbar."

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

Die Destillationsmaßnahmen müssen innerhalb noch festzulegender Fristen stattfinden.

Es kann jedoch bei den in Artikel 11, 12, 12a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Destillationsmaßnahmen beschlossen werden, den Zeitpunkt für die Beendigung dieser Maßnahmen vorzuverlegen, wenn es die Wirtschaftslage auf dem Markt erfordert, wobei insbesondere

— der Höhe der gewogenen Durchschnittspreise und

— den auf dem Markt verfügbaren Mengen

der von den jeweiligen Destillationsmaßnahmen betroffenen Weinsorten Rechnung zu tragen ist."

4. Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Weinmenge, die in den Verträgen nach Artikel 1 über die aufgrund der Artikel 11, 12, 12a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durchgeführten Destillationen genannt wird, ist eine Abweichung von 10 % nach oben oder unten zulässig.

Die Interventionsstelle zahlt die in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene Beihilfe für die Weinmenge, die bis zu der in Unterabsatz 1 genannten Abweichung tatsächlich destilliert worden ist.

Hinsichtlich der in den Artikeln 12 und 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation wird die Beihilfe jedoch nur bis zu den Höchstmengen, die Gegenstand dieser Destillation sein können, gezahlt.

(2) Die Weinmenge, die im Rahmen der in Anwendung von Artikel 40 oder Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durchgeführten Destillationen an eine Brennerei geliefert wird, kann die in den Verträgen nach Artikel 1 angegebene Weinmenge übersteigen.

Hinsichtlich der aufgrund von Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durchgeführten Destillation kann die an eine Brennerei gelieferte Weinmenge geringer sein als die Weinmenge, die in den Verträgen nach Artikel 1 angegeben ist, sofern die Verpflichtung in bezug auf die zu liefernde Alkoholmenge eingehalten wird.

Hinsichtlich der aufgrund von Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durchgeführten Destillation ist für die Weinmenge, die in den Verträgen nach Artikel 1 angegeben ist, eine Abweichung von 10 % nach unten zulässig.

Die Interventionsstelle zahlt die in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene Beihilfe für die Weinmenge, die tatsächlich destilliert worden ist, gegebenenfalls bis zu der in Unterabsatz 3 genannten Abweichung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Lieferverträge, die während der Weinwirtschaftsjahre 1979/80, 1980/81 und 1981/82 geschlossen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1981, mit Ausnahmee des Artikels 1 Nummer 4 hinsichtlich des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79, der ab 1. September 1979 Anwendung findet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON